

neren Wirthschaftsmethoden verglichen, nur niedrigere Erträge gewonnen werden. Wäre das System der Dreifelderwirthschaft die vollkommenste Bewirthschaftungsweise, so würde man dasselbe in England, in Frankreich und in Sachsen sowohl, wie in ganz Deutschland unmöglich verlassen und mit der Wechselwirthschaft gewiß nicht vertauscht haben. Dieser factische, schon seit Jahrzehnten bestehende, fast allgemeine Uebertritt von dem Dreifeldersysteme zur Wechselwirthschaft und zu andern Wirthschaftsmethoden ist der untrügliche Beweis, daß die Wechselwirthschaft und andere Methoden weit höhere Erträge geben, und wir bedürfen, wo Thatsachen so laut sprechen, dafür keiner weitem theoretischen Beweisführung. Findet sich trotz dem noch die Dreifelderwirthschaft, so gehört dies nur zu den Ausnahmen, und hat seinen Grund meist darin, daß die an einigen Orten noch vorhandene Zerissenheit der zum Hauptgute gehörigen Parzellen und die damit in Verbindung stehenden Begebenheiten dies hindern, oder daß man den Aufwand beim Uebergang vom Alten zum Neuen ohne allen Grund scheut, oder endlich, daß einzelne Besitzer sich nicht zu dem freien, selbstständigen Gedanken zu erheben vermögen, die Maxime des Vaters und Großvaters zu verlassen. Allein diese Ausnahmen, deren Beseitigung ohne Zweifel in der Hand der Besitzer ruht, können unmöglich den Maßstab für eine große Gesamtheit abgeben. Auf die Abschätzung des ganzen platten Landes unter sich bleibt dies allerdings ohne Einfluß, denn sind die Nutzungen aller Ländereien nach der Dreifelderwirthschaft bemessen, so werden sie unter sich relative Gleichheit erlangen. Um so empfindlicher trifft dies aber die Städte! Ihnen wird angerechnet, was sie wirklich aus ihren Gebäuden erheben, selbst angerechnet, was sie nicht erheben, sondern nur möglichweise erheben könnten, während man das platte Land mit der Dreifelderwirthschaft, also mit einer Bewirthschaftungsweise vernimmt, durch welche sich weit geringere Erträge darstellen, als der Landbesitzer wirklich daraus gewinnt, durch welche, weil sie unter die Wirklichkeit herabgehen, der Grundsatz der relativen Gleichheit gegen die Städte offenbar verlegt wird.

Man sollte nun zwar erwarten, daß, wenn zu Gunsten der Ländereien ein System befolgt worden, welches mit der Wirklichkeit verglichen niedrigere Einnahmen gibt, dasselbe mindestens streng durchgeführt sein werde. Doch auch darin täuscht man sich, indem die Geschäftsanweisung die ausdrückliche Vorschrift enthält, daß bei Aufstellung des Ertrags nach der Dreifelderwirthschaft nur die Getraidearten an Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen und Wicken angenommen, dagegen

„alle Handelsgewächse, sowie Klee und Kartoffeln gänzlich außer Ansatz bleiben sollen.“

Dies entspricht aber den aufgestellten Regeln der Dreifelderwirthschaft ebenso wenig, als irgend einer Bewirthschaftungsart unsers Vaterlandes, wo bekanntlich Klee und Kartoffeln zu den Hauptfrüchten des Ackerlandes gerechnet werden. Es kann eine Gutsökonomie heutzutage so zu sagen gar nicht mehr bestehen, ohne nicht Klee und Kartoffeln zu erbauen. Nimmt man diese Fruchtarten aus den Erträgen des Guts hinweg, so drückt man den Ertrag des Ackerlandes ganz unverhältnißmäßig herunter. Jedermann bestätigt und muß bestätigen, daß die Kartoffeln unter allen Früchten, die Handelsgewächse nicht ganz ausgenommen, nicht nur die sicherste, sondern auch die Frucht ist, welche den höchsten Ertrag gewährt, der nur irgend dem Boden abgewonnen werden kann. Je mehr man daher durch das Ausschneiden von Früchten, die unbedingt bei jeder Bewirthschaftungsweise erzielt werden, sich von den wahren wirklichen Erträgen entfernt, je mehr

man damit das platte Land nur nach eingebildet niedrigeren Erträgen anzieht, desto mehr müssen es die Städte empfinden, daß sie mit den wirklichen, d. i. also im Vergleich zu denen der Ländereien mit relativ höheren Erträgen angezogen und besteuert sind.

Es finden sich aber auch noch andere Grundsätze in der Geschäftsanweisung, welche die Ungleichheiten der Werthung zum Nachtheile der Städte vermehren. Es gehört dahin, wie schon bei frühern Ständeversammlungen angeregt worden, die Bestimmung, daß alle landwirthschaftliche Gebäude nur nach der Grundfläche bewerthet sind, während man dem gewerbetreibenden Hausbesitzer der Stadt seine Gewerbslocalien nach dem möglichen Miethertrage abgeschätzt hat. Denn auch er kann, gleich dem Landwirthe, ohne diese Räume sein Gewerbe gar nicht betreiben, und zahlt für dasselbe noch überdies eine Gewerbesteuer, von welcher der Landmann, dessen Thätigkeit doch unbezweifelt auch ein Gewerbsbetrieb ist, eine gänzliche Befreiung genießt. Hätte man übrigens bei Abschätzung der ländlichen Gebäude consequent sein wollen, so durfte man auch nicht einmal die Wohnungen der Gutsbesitzer nach dem Miethertrage anziehen, weil, wollte man den Grundsatz zulässig finden, daß die Gutsgebäude eine bloß nothwendige Beigabe zum Gute seien, ohne welche der Betrieb der Landwirthschaft nicht gedacht werden könne, dies folgerecht ebenso gut auf die Wohnungen des Landwirths, wie auf seine Scheunen erstreckt werden mußte. Denn auch ohne Wohnungen für diejenigen, welche den Acker bestellen, säen und ernten, kann weder eine Bewirthschaftung, noch ein Ertrag gedacht werden. Darin aber, daß man so weit zu gehen sich nicht ermächtigt hielt, darin, daß man bei gleicher ratio ein und dasselbe Gutsgehöfte halb so und halb anders zur Abschätzung brachte, liegt das allerdings nicht laut ausgesprochene, dennoch aber im Verborgenen wohl gefühlte Bekenntniß, daß die Basis der ganzen Werthungsweise von Stadt und Land keineswegs auf so haltbarer Unterlage ruhe, um nicht in der Lage zu sein, Ausnahmen und Inconsequenzen zu statuiren, welche vermittelnd und ausgleichend nachhelfen sollten.

Doch abgesehen davon, so durfte man bei der Abschätzung der landwirthschaftlichen Gebäude nach der Grundfläche wenigstens nicht noch Bestimmungen zur Anwendung bringen, welche die angerechnete Steuer völlig wieder aufheben. Es schreibt nämlich §. 37 der Geschäftsanweisung ausdrücklich vor, daß, wenn schon die Scheunen nur nach der Grundfläche zu bewerthen, dennoch von den Erträgen des Guts so viel in Abzug kommen solle, als die Verzinsung und Abnutzung des in den Scheunen stehenden Baucapitals nebst dem Reparaturaufwande betragen werde. Da die Größe dieser Behältnisse, fährt die Geschäftsanweisung fort, sich nach der Menge der eingeernteten Früchte bestimme, so sei auch die Vergütungssumme darnach zu bemessen, und von jedem Centner Stroh- und Körnergewicht $\frac{1}{10}$ Mese Roggen zur Deckung der Aufwahrungskosten in Rechnung, d. i. in Abzug zu bringen.

Allein eine Vergleichung der als Steuer zu zahlenden Summe mit derjenigen, welche davon abgerechnet wird, läßt das große Mißverhältniß nicht verkennen, ja die ganze Anwendbarkeit jener Vorschrift in Zweifel ziehen. Denn angenommen, eine Scheune, welche 200 Schock Wintergetraide mit 2,000 Centner Stroh- und Körnergewicht faßt, sei auf einer Fläche Land von einem Drittheil Acker oder 100 □ Ruthen erbaut, und diese Fläche mit 6 Steuereinheiten angezogen, so wird die Scheune zwar mit